



Stadt
Aarau



Gemeinde
Biberstein



Gemeinde
Buchs AG



Gemeinde
Erlinsbach AG



Gemeinde
Küttigen



Verein
Spitex Aarau



Verein
Spitex Buchs Aargau



Verein
Spitex Aare Nord

ANSTALTSORDNUNG

der interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
"Spitex Region Aarau"

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR (23.08.2023)
Einwohnerräte / Gemeindeversammlungen / Vereinsversammlungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Anstaltsordnung gelten für alle Geschlechter gleichbedeutend.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Spitex Region Aarau“ gründen die Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein, Buchs AG, Erlinsbach AG und Küttigen eine interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend "IKA") mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau.

² An der IKA beteiligen sich im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes auch die Vereine Spitex Aarau, Spitex Buchs Aargau und Spitex Aare Nord.

³ Die Mitglieder gemäss Abs. 1 werden nachfolgend als "öffentlichrechtliche Mitglieder" bezeichnet. Die Mitglieder gemäss Abs. 2 werden nachfolgend als "weitere Mitglieder" bezeichnet. Die generelle Bezeichnung "Mitglieder" schliesst beide Arten von Mitgliedschaften ein.

⁴ Der Sitz der IKA befindet sich in einer Mitgliedsgemeinde; er wird durch den Verwaltungsrat bestimmt und im Handelsregister eingetragen.

⁵ Die IKA wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die IKA bezweckt primär den Betrieb der Spitex zur Pflege und Hilfe zu Hause gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau (SAR 301.200). Sie sorgt zusammen mit den Mitgliedern und mit Dritten für die spitalexterne Betreuung von Menschen, welche ihren Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthaltsort im Versorgungsgebiet der IKA haben. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem Territorium der öffentlich-rechtlichen Mitglieder sowie aus Gemeinden, welche mit der IKA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

² Die IKA kann Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen, sofern dies mit dem Zweck sowie den Unternehmenszielen und der Eignerstrategie im Einklang ist.

³ Die IKA kann Grundstücke erwerben und veräussern und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der IKA zu erfüllen oder zu fördern.

⁴ Die IKA kann zusätzliche Betriebszweige wahrnehmen, sofern dies mit der Eignerstrategie vereinbar ist und die Finanzierung unabhängig vom Kerngeschäft gem. Abs. 1 mittelfristig gesichert ist (vgl. § 15 Abs. 2).

⁵ Die IKA stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel bereit. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

§ 3 Unternehmensziele, Eignerstrategie

¹ Die IKA ist so zu führen, dass der Zweck und die Aufgaben jederzeit erfüllt werden können. Die Strukturen der IKA sind nach unternehmerischen Grundsätzen, den Bedürfnissen des Marktes und der Mitglieder auszurichten.

² Die Mitglieder beschliessen eine Eignerstrategie, welche die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der IKA definiert. Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt auf dem Zirkularweg durch die Exekutivorgane der Mitglieder, wobei die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet wird. Es entscheidet die Mehrheit der gewichteten Stimmen.

³ Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

§ 4 Eignerausschuss

¹ Die Mitglieder der IKA setzen einen Eignerausschuss ein, welcher folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Unmittelbare Aufsicht über die IKA in Vertretung der Mitglieder sowie Controlling der Eignerziele
- b) Evaluation und Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle
- c) Vorbereitung sowie Ausgestaltung der Eignerstrategie und Begleitung des Genehmigungsprozesses
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung inkl. Reservenbildung
- e) Festlegung der Maximalhöhe der Reservenbildung für die übrigen Betriebszweige sowie Zustimmung zur allfälligen Reservenbildung in allen Geschäftsbereichen (vgl. § 16).
- f) Entscheid über allfällige Gewinnausschüttung gem. § 16 Abs. 1
- g) Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat
- h) Kenntnisnahme der Finanzplanung mit Investitionsplan und Budget
- i) Kenntnisnahme des Leitbildes und der Unternehmensstrategie sowie Überprüfung auf Konformität mit der Eignerstrategie
- j) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates

² Die Exekutivorgane der Mitglieder der IKA delegieren je eine Vertretung in den Eignerausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren (analog der politischen Legislaturperiode). Die Exekutivorgane der Mitglieder können ihre Vertreter auch während der Amtsperiode abberufen und ersetzen. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Vertreters kann das Exekutivorgan des jeweiligen Mitglieds eine Stellvertretung delegieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Mitarbeitende dürfen nicht dem Eignerausschuss angehören.

³ Der Eignerausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt dabei einen Vorsitzenden und bestimmt den Protokollführer (dieser muss nicht dem Eignerausschuss angehören).

⁴ Der Eignerausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied des Eignerausschusses verlangt, jedoch mindestens einmal jährlich.

⁵ Der Eignerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Eignerausschuss fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmengewicht eines Mitglieds

entspricht seinem Anteil im Dotationskapital. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁶ Der Eignerausschuss rapportiert direkt an die Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 5 Arbeitsverhältnisse

¹ Anstellungsverhältnisse werden privat-rechtlich begründet.

§ 6 Datenaustausch

¹ Die IKA und die Gemeinden stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Daten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

II. Organisation und Aufgaben

§ 7 Organisation

¹ Die Organe der IKA sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Kontrollstelle.

a) Verwaltungsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 8 Personen. Der Eignerausschuss wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils per 1. Juli für eine Amtsdauer von einem Jahr.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst. Der Verwaltungsrat wählt dabei den Vizepräsidenten und bestimmt den Protokollführer (dieser muss nicht dem Verwaltungsrat angehören).

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Anstaltsordnung einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

- a) die strategische Leitung der IKA und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Vertretung der IKA nach aussen;
- c) Beschluss über das Leitbild, die Unternehmensstrategie und die Mittelfristplanung;
- d) die Festlegung der Organisation und den Erlass eines Organisationsreglements;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;

- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Anstaltsordnung, der Reglemente und Weisungen;
- g) Verabschiedung des Geschäftsberichts inkl. Jahresrechnung und Reservenbildung zu Händen des Eignerausschusses;
- h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden sowie Leistungserbringern;
- i) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte für die Geschäftsleitung;
- j) Festsetzung der Anstellungsbedingungen;
- k) Beschlussfassung über das Budget;
- l) Genehmigung eines Investitionsplanes mit einem Planungshorizont von jeweils vier Jahren;
- m) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Mitglieder und Verhandlung der Beitrittskonditionen (Mitwirkungspflichtiges Geschäft gem. § 22);
- n) Beschlussfassung über die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften (Mitwirkungspflichtiges Geschäft gem. § 22);
- o) Beschlussfassung über die Änderung der Anstaltsordnung unter Vorbehalt von § 28;

§ 10 Einberufung und Vorsitz

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder, bei deren Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt.

² Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 11 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Übertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement

¹ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement und regelt die Zeichnungsregelungen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse.

b) Kontrollstelle

§ 13 Externe Revisionsstelle

¹ Als Kontrollstelle wird ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen eingesetzt, welches die Jahresrechnung prüft.

² Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat sowie an den Eigerausschuss.

III. Rechnungslegung und Finanzierung

§ 14 Allgemeines

¹ In Anwendung von § 95a Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes (SAR 171.100) führt die IKA eine Gesamtrechnung nach dem Finanzmanual des Spitexverbands Schweiz.

² Ergänzend - wo das Finanzmanual des Spitexverbands Spielraum offenlässt - gelten die Vorschriften über den Gemeindehaushalt (HRM2).

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die IKA deckt ihre Aufwendungen im Kerngeschäft (gem. § 2 Abs. 1), die nicht durch Einnahmen aus Beiträgen Dritter gedeckt werden, über Entgelte der Leistungsempfänger sowie über Beiträge der leistungsbeziehenden Gemeinwesen.

² Die Einzelheiten werden in Leistungsvereinbarungen definiert. Leistungsbeziehende Gemeinwesen, welche Nichtmitglied der IKA sind, bezahlen die Leistungen des Kerngeschäfts (gem. § 2 Abs. 1) zu Vollkosten mit einem Zuschlag.

³ Falls weitere Betriebszweige (ausserhalb des Kerngeschäfts gem. § 2 Abs. 1) aufgebaut werden, ist die Finanzierung unabhängig sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen einzelnen Betriebszweigen sind nicht erlaubt; davon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Anschubfinanzierungen.

§ 16 Gewinne / Verluste, Reserven

¹ Gewinne, welche nicht im Kerngeschäft (gem. § 2 Abs. 1) erzielt werden, können an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung ausgeschüttet werden. Der Eigerausschuss entscheidet über eine allfällige Gewinnausschüttung.

² Zur Sicherstellung der Liquidität, einer stabilen Preisgestaltung, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen kann die IKA Reserven bilden.

³ Die Reservenbildung erfolgt nach Geschäftsfeldern getrennt. Im Kerngeschäft (gem. § 2 Abs. 1) dürfen die Reserven maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der vergangenen zwei Jahre betragen. In den weiteren Betriebszweigen entscheidet der Eigerausschuss über die maximale Höhe der zulässigen Reservenbildung.

⁴ Der Entscheid über die tatsächliche Reservenbildung liegt beim Verwaltungsrat mit Zustimmung des Eigerausschusses.

§ 17 Budget

¹ Das jährliche Budget wird durch den Verwaltungsrat bis am 30. Juni erstellt und allen Mitgliedern zugestellt.

§ 18 Rechnung / Bilanz

¹ Die Jahresrechnung mit Bilanz wird durch den Verwaltungsrat zu Händen des Eigenerausschusses verabschiedet und gleichzeitig den Mitgliedern zugestellt. Die Frist zur Erstellung des Rechnungsabschlusses richtet sich nach übergeordnetem Recht bzw. nach den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

§ 19 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital wird - soweit es nicht mit den Sacheinlagen gem. § 34 liberiert wird - als liquide Mittel eingebracht.

² Das Dotationskapital beträgt CHF 2'000'000 und wird von den Mitgliedern gemäss folgendem Verhältnis erbracht:

Stadt Aarau	35.00 %	CHF 700'000
Gemeinde Buchs AG	15.00 %	CHF 300'000
Gemeinde Biberstein	5.00 %	CHF 100'000
Gemeinde Erlinsbach AG	10.00 %	CHF 200'000
Gemeinde Küttigen	10.00 %	CHF 200'000
Verein Spitex Aarau	10.00 %	CHF 200'000
Verein Spitex Aare Nord	10.00 %	CHF 200'000
Verein Spitex Buchs	5.00 %	CHF 100'000

³ Bei einer allfälligen Erhöhung des Dotationskapitals ist sicherzustellen, dass pro Mitglied eine Minimalbeteiligung von 5 % gewährleistet bleibt. Mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds kann davon abgewichen werden.

⁴ Die Mitglieder zahlen 20 % des Dotationskapitals innerhalb eines Monats nach Gründung der Anstalt ein. Die vollständige Liberierung erfolgt per Stichtag der operativen Betriebsaufnahme (vgl. § 27 Abs. 3), unter Berücksichtigung der Sacheinlagen (§ 34).

⁵ Die Anteile werden nicht verzinst.

§ 20 Darlehen zur Sicherstellung des operativen Betriebs

¹ Der Verwaltungsrat kann zur Sicherstellung der Liquidität Fremdkapital bei Mitgliedern oder bei Dritten aufnehmen.

IV. Aufsicht

§ 21 Aufsicht

¹ Die IKA steht unter der Oberaufsicht der Exekutivorgane der Mitglieder. Sie delegieren diese Aufsicht an den Eignerausschuss.

² Der Verwaltungsrat informiert den Eignerausschuss und die Mitglieder periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Kennzahlen sowie über besondere Geschäfte und Entscheide.

³ Dem Eignerausschuss steht ein Akteneinsichtsrecht zu. Den Mitgliedern des Eignerausschusses ist Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren, sofern solche nicht ausdrücklich und begründet als geheim definiert sind. Die Mitglieder des Eignerausschusses können mit spezifischen Fragen oder Abklärungen jederzeit direkt an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, die Geschäftsführung oder an die Kontrollstelle gelangen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt dem Eignerausschuss folgende Unterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung (mit Revisionsbericht)
- Finanz- und Investitionsplan
- Controlling Anstaltszweck und Eignerziele
- genehmigtes Budget
- Leitbild / Unternehmensstrategie

⁵ Der Eignerausschuss erteilt Weisungen, wenn die IKA den Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt. Falls die Weisungen missachtet werden, kann der Eignerausschuss direkt an die Exekutivorgane der Mitglieder oder die kantonale Gemeindeaufsicht gelangen.

§ 22 Mitwirkungspflichtige Geschäfte

¹ Folgende Geschäfte unterstehen der Genehmigung durch die Exekutivorgane der Mitglieder:

- Beitritt weiterer Mitglieder inkl. Beitrittskonditionen.
- Gründungen von oder Beteiligungen an Gesellschaften.

² Ein den Mitgliedern unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliederstimmen erhalten hat, wobei die Stimmen nach Anteil am Dotationskapital gewichtet werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23 Beitritt

¹ Ein Beitritt weiterer Gemeinden oder von Dritten zur IKA ist möglich und erfordert eine Änderung der Anstaltsordnung. Die Einkaufssumme und die Beteiligung am Dotationskapital ist unter Berücksichtigung der Interessen festzulegen.

§ 24 Austritt

¹ Ein Austritt aus der IKA ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31.12.2029 möglich.

² Dem austretenden Mitglied wird das eingebrachte Dotationskapital zum Nominalwert zurückerstattet. Des Weiteren hat das austretende Mitglied keinerlei weitergehende Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung irgendwelcher Leistungen, die es gegenüber der IKA erbracht hat. Über eine allfällige zusätzliche Abgeltung für das austretende Mitglied hätten sich die Mitglieder zu einigen.

³ Das austretende Mitglied hat alle von ihm bis zum Austritt und darüber hinaus entstehenden Kosten im Rahmen der von ihm mit zu verantwortenden Entscheidungen der IKA im Verhältnis ihrer Beteiligung zu ersetzen und sicherzustellen. Die IKA hat den Schaden für das austretende Mitglied durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

⁴ Wird die IKA aufgelöst, richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR), wobei die Mitglieder einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen. Wesentliche Entscheide der Mitgliedsgemeinden werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Im Rahmen der Liquidation sind allfällig noch zu erbringende Amortisationen und Beiträge als Schulden der IKA zu berücksichtigen. Die Mitglieder haben das Fehlende gemäss Art. 549 Abs. 2 OR im Verhältnis ihrer Beteiligung an der IKA als Verlust zu tragen und allenfalls einzubringen. Die Liquidatoren haben die entsprechenden Betreffnisse von den Mitgliedern einzufordern und sicherzustellen zu lassen.

§ 25 Gemeindefusionen

¹ Eine Fusion von öffentlichrechtlichen Mitgliedern tangiert die IKA nicht. Die jeweiligen Anteile Dotationskapital werden in einem solchen Fall kumuliert.

² Falls der IKA nach einem Fusionsprozess nur noch ein öffentlichrechtliches Mitglied angehört, wird die Anstalt als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt weitergeführt. In diesem Fall ist den beteiligten weiteren Mitgliedern das Dotationskapital zurückzuerstatten.

³ Im Falle einer Fusion einer Mitgliedsgemeinde mit einer Nichtmitgliedsgemeinde gelten die Bestimmungen über den Austritt oder Beitritt von Gemeinden.

§ 26 Vereinsfusionen oder Auflösung von Vereinen

¹ Eine Fusion von weiteren Mitgliedern tangiert die IKA im Grundsatz nicht. Die jeweiligen Anteile Dotationskapital werden in einem solchen Fall kumuliert.

² Im Falle einer Fusion eines weiteren Mitglieds mit einem Nichtmitglied gelten die Bestimmungen über den Austritt oder Beitritt von Mitgliedern.

³ Falls sich ein weiteres Mitglied auflöst, erlischt seine Mitgliedschaft ohne Entschädigungsfolgen. Das jeweilige Dotationskapital wird an dasjenige öffentlich-rechtliche Mitglied übertragen, welches einen örtlichen Bezug zum entsprechenden weiteren Mitglied hat. Betrifft dies mehrere öffentlich-rechtliche Mitglieder, wird das Dotationskapital gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt und übertragen.

§ 27 Inkrafttreten und Betriebsaufnahme

¹ Die IKA wird erfolgreich gegründet, wenn durch die Beitritte von Mitgliedern mindestens 50 % des Dotationskapitals der öffentlich-rechtlichen Mitglieder sichergestellt ist.

² Diese Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.07.2024 in Kraft.

³ Innert eines Jahres nach Gründung der IKA erfolgt die Betriebsaufnahme, d.h. bestehenden Spitexorganisationen werden auf diesen Zeitpunkt hin betrieblich und finanziell an die IKA übertragen. In der Phase zwischen Gründung und Betriebsaufnahme erfolgt der organisatorische Aufbau der IKA. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere bestimmt er das Datum der Betriebsaufnahme.

§ 28 Änderung der Anstaltsordnung

¹ Die Anstaltsordnung kann - unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend - nur mit Zustimmung aller beteiligten Mitglieder (Organe der Mitglieder, welche für die Gründung zuständig waren) abgeändert werden.

² Folgende Artikel der Anstaltsordnung dürfen unter Vorbehalt von Abs. 4 durch übereinstimmenden Beschluss der Exekutivorgane der öffentlich-rechtlichen Mitglieder angepasst werden:

- § 1 Abs. 1 (Name)
- § 1 Abs. 4 (Sitz)
- §§ 4 - 6
- §§ 10 - 12
- §§ 14 - 20

³ Die Anpassungen von § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 der Anstaltsordnung infolge Beitritt (§ 23), Austritt (§ 24), Fusionen und Vereinsauflösungen (§§ 25 und 26) erfolgen automatisch ohne Beschlussfassungsprozess nach Abs. 1 und 2.

⁴ Sämtliche Änderungen der Anstaltsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 29 Haftung

¹ Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen.

² Die Mitglieder haften nicht für die Zahlungsverpflichtungen anderer Mitglieder. Im Innenverhältnis richtet sich der Haftungsanteil jedes Mitglieds nach dem Dotationskapital.

³ Die Haftung eines Mitglieds besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

§ 30 Streitigkeiten unter Mitgliedern

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Bevor ein Verfahren gemäss den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege eingeleitet wird, ist ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Koordination dieses Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Eignerausschusses; falls dieser Partei ist, ernannt der Eignerausschuss eine andere zuständige Person.

² Falls das Mediationsverfahren erfolglos bleibt, gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 31 Mietverhältnisse

¹ Die per Gründungsdatum bestehenden Mietverhältnisse der drei Spitexvereine werden an die IKA übertragen.

² Mit dem Spitexverein Buchs wird für den Standort Buchs ein neues Mietverhältnis abgeschlossen.

§ 32 Verpflichtungen der Spitexvereine

¹ Die IKA übernimmt per Betriebsaufnahme sämtliche Forderungen und Guthaben, welche sich aus dem Spitexbetrieb ergeben.

§ 33 Übernahme Arbeitsverhältnisse

¹ Gestützt auf Art. 333 OR findet per Betriebsübernahme von Gesetzes wegen ein Vertragsübergang statt und die bestehenden Arbeitsverhältnisse übergehen mit allen Rechten und Pflichten auf die IKA.

§ 34 Eigentumsverhältnisse / Übertragung von Sachwerten

¹ Die der Spitex dienenden Fahrzeuge, Mobilien und Kleininventar werden per Stichtag der operativen Betriebsaufnahme (§ 27 Abs. 3) durch die drei Vereine an die IKA zu Eigentum übertragen. Über diese Gegenstände wird für jeden Verein ein nach den gleichen Bewertungsrichtlinien erstelltes Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die Inventare werden durch den Verwaltungsrat der IKA genehmigt. Der Zeitwert wird als Anteil am Dotationskapital angerechnet.

² Allfällige Grundstücke und dingliche Rechte werden nicht übertragen.

Genehmigungen

Aarau

Beitritt genehmigt durch Beschluss des Einwohner-
rats vom ...

Aarau, 2023

Stadtrat Aarau

Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

Biberstein

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Gemeindever-
sammlung vom ...

Biberstein, 2023

Gemeinderat Biberstein

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Buchs

Beitritt genehmigt durch Beschluss des Einwohner-
rates vom ...

Buchs, 2023

Gemeinderat Buchs

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Erlinsbach AG

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Gemeindever-
sammlung vom ...

Erlinsbach AG, 2023

Gemeinderat Erlinsbach AG

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

Küttigen

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom ...

Küttigen, 2023

Gemeinderat Küttigen

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Verein Spitex Aarau

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ...

Aarau, 2023

Verein Spitex Aarau

Präsident:

Protokollführer/in:

Verein Spitex Aare Nord

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ...

Erlinsbach AG, 2023

Verein Spitex Aare Nord

Präsident:

Protokollführer/in:

Verein Spitex Buchs

Beitritt genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ...

Buchs, 2023

Verein Spitex Buchs

Präsident:

Protokollführer/in:

Diese Anstaltsordnung wurde gem. § 3a Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, am genehmigt.